



GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Mark JOHNSTON
Direktor m. d. W. d. G. b.
Direktion Ressourcen
GD MARE
Europäische Kommission
Rue Joseph II 99
1000 Brüssel

Brüssel, 12. Dezember 2014
GB/BR/sn/ D(2014)2525 C 2014-0906
Bitte nutzen Sie edps@edps.europa.eu für den
gesamten Schriftverkehr

Betreff: Mitteilung für die Zwecke der Vorabkontrolle des Entwicklungsprogramms der GD MARE „Programm für die mittlere Führungsebene – 360°-Rückmeldung für die Führungsebene“ (Fall 2014-0906)

Sehr geehrter Herr Johnston,

am 25. September 2014 reichte der behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Kommission eine Mitteilung für die Zwecke der Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) 45/2001 (nachfolgend „*Verordnung*“) in Bezug auf das „GD MARE-Entwicklungsprogramm für die mittlere Führungsebene der GD MARE – 360°-Rückmeldung für die Führungsebene“ (DPO-3709.1) (nachfolgend „*Programm*“) ein.

Am 10. Oktober 2014 und am 18. November 2014 wurden Fragen eingereicht, auf welche der DSB am 21. Oktober 2014 und am 21. November 2014 antwortete. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 1. Dezember 2014 zur Kommentierung zugesandt. Der EDSB erhielt am 9. Dezember 2014 eine Antwort.

Wie im Übermittlungsvermerk, welcher dieser Mitteilung angehängt ist, angegeben, ist die Verarbeitung mit den Verarbeitungen vergleichbar, welche in den Fällen, auf welche im Übermittlungsvermerk Ihres Datenschutzbeauftragten Bezug genommen wird, bereits einer Vorabkontrolle unterzogen wurden¹. Aus diesem Grund enthält diese Stellungnahme keine umfassende Analyse sämtlicher Datenschutzaspekte, sondern konzentriert sich auf die Hervorhebung der Aspekte, welche nicht der Verordnung entsprechen.

1. Für die Verarbeitung Verantwortlicher, Verarbeiter und betroffene Personen

¹ Fälle 2009-0215, 2012-0590 und 2013-1290.

Die Mitteilung bezieht sich auf Sie als den für die Verarbeitung Verantwortlichen. Wir möchten Sie daran erinnern, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung folgendermaßen definiert wird: „*das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die Generaldirektion, das Referat oder jede andere Verwaltungseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet*“, d. h. stets eine institutionelle Einrichtung, nicht eine *Person*. Wie in der Datenschutzerklärung erwähnt sollte die Mitteilung die Europäische Kommission mit dem Personalreferat Ihrer Generaldirektion als die Verwaltungseinheit erwähnen, welcher die Verarbeitung obliegt.

Das Programm umfasst zwei Verarbeiter: 1) den Auftragnehmer der Kommission, das BICK-Konsortium, und 2) den Unterauftragnehmer, The Leadership Circle Ltd. Den zur Verfügung gestellten Informationen entnehmen wir, dass The Leadership Circle über ein internetbasiertes Tool Bewertungen von Mitgliedern der mittleren Führungsebene sammelt, die an dem Programm teilnehmen, und individuelle Berichte (einen einzelnen Bericht für jede am Programm teilnehmende Führungskraft) und Gruppenberichte (zusammengefasste Ergebnisse für jede Direktion ohne Bezug zu einzelnen Antworten/Ergebnissen) erstellt. Das BICK-Konsortium bietet den Managern individuelle Coaching-Sitzungen nach der Übermittlung ihres individuellen Berichts an. Allerdings gehen die spezifischen Rollen und Aufgaben der Verarbeiter nicht eindeutig aus der Mitteilung hervor.

Empfehlung: Die Mitteilung und die Datenschutzerklärung sollten die entsprechenden Aufgaben beider Verarbeiter genauer ausführen.

Was die betroffenen Personen angeht, bezieht sich die Mitteilung sowohl auf die „Prüflinge“ (Angehörige der mittleren Führungsebene) als auch auf die Prüfer (Mitarbeiter, Kollegen und Vorgesetzte der Angehörigen der mittleren Führungsebene).

Klarstellung: Da sich die Verarbeitungen, die nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (Bewertung) einer Vorabkontrolle unterliegen, auf die Prüflinge beziehen, umfassen unsere Anmerkungen und Empfehlungen lediglich die Verarbeitung der Daten der Prüflinge.

3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 5 Buchstabe d) der Verordnung (Einwilligung ohne jeden Zweifel). Das Programm ist freiwillig und es wird den Angehörigen der mittleren Führungsebene, die zur Teilnahme eingeladen werden, eindeutig als solches vorgestellt. Die Einwilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn das Verfahren bereits begonnen hat². Diese freie Entscheidung sollte während des gesamten Prozesses möglich sein, einschließlich der Gespräche zwischen dem Manager/der Managerin und seinem/ihrer Vorgesetzten, während derer der Manager/die Managerin seine/ihre Entwicklungspläne/-maßnahmen vorstellt.

Empfehlung: Aus der Mitteilung³ und der Datenschutzerklärung⁴ sollte klar ersichtlich sein, dass die Einwilligung für den gesamten Prozess gilt, einschließlich der Gruppenberichte (siehe Abschnitt 4 unten) und der Gespräche mit dem direkten Vorgesetzten.

² Siehe Abschnitt 11 der Mitteilung und der Datenschutzerklärung.

³ Abschnitt 3.

⁴ Seite 3 Punkt 5.

4. Verarbeitung von Gruppenberichten

Gemäß der Mitteilung enthalten die Gruppenberichte die Ergebnisse der Manager aus derselben Direktion und enthalten „*zusammengefasste Informationen, d. h. die Gesamtergebnisse ohne Möglichkeit, individuelle Antworten zu verfolgen oder zu identifizieren*“⁵, wie beispielsweise die Kompetenzen mit den meisten und den wenigsten Stimmen und die Zahl der Teilnehmer⁶. Gruppenberichte werden dem Personalreferat und dem Generaldirektor der GD MARE zur Verfügung gestellt.

Wir gehen davon aus, dass die Gruppenberichte keine Möglichkeit der Identifizierung individueller Antworten der Prüflinge oder der Prüfer bei dem Online-Fragebogen bieten. Allerdings zeigt das Organigramm der GD MARE, dass jede Direktion drei bzw. maximal vier Referatsleiter hat (potenzielle Prüflinge). Angesichts dieser begrenzten Anzahl und der Tatsache, dass die Teilnahme an dem Programm auf freiwilliger Basis erfolgt, kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass die Gruppenberichte zuordenbare Informationen über geprüfte Manager enthalten. Aus diesem Grund gilt die Verordnung auch für die Verarbeitung von Gruppenberichten, einschließlich der Begründung der Rechtmäßigkeit, welche die GD MARE gewählt hat (siehe Abschnitt 3 oben). In der Datenschutzerklärung wird ausgeführt, dass das Programm zwei unterschiedlichen Zwecken dient: Aus der Managementperspektive sollen die Führungsfähigkeiten der Manager auf der mittleren Führungsebene verbessert werden, aus Sicht der Organisation soll eine gemeinsame, effektive Managementkultur weiterentwickelt und sollen die Management-Lernziele analysiert werden, damit diese in die Personalstrategie der GD MARE integriert werden können. Die Erstellung individueller Berichte entspricht dem ersten Zweck und die Gruppenberichte entsprechen dem zweiten Zweck.

Empfehlung: Die Mitteilung sollte den zweiten Zweck enthalten und deutlich die entsprechenden Zwecke der Verarbeitung von Einzelperson- und Gruppenberichten sowie die Datenkategorien beschreiben, welche in den individuellen Berichten und den Gruppenberichten enthalten sind.

5. Information der Manager

Die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung, welche in der Mitteilung erwähnt wird, ist der Beschluss der Kommission vom 7. Mai 2002 zur Personalfortbildung.

Empfehlung: Wir empfehlen, einen Verweis auf Artikel 24 Buchstabe a) des Statuts im Hinblick auf die Rechtsgrundlage der Verarbeitung in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.

6. Empfänger individueller Berichte

Aus der Mitteilung und der Datenschutzerklärung geht nicht eindeutig hervor, ob The Leadership Circle den individuellen Bericht automatisch an den Coach übermittelt oder ob dieser ausschließlich dem Manager zugeht, welcher entscheiden kann, ob er diesen gemeinsam mit dem Coach nutzt⁷.

⁵ Siehe Abschnitt 3 der Mitteilung.

⁶ Siehe Seite 3 der Datenschutzerklärung.

⁷ Die Datenschutzerklärung besagt, dass „der individuelle Bericht lediglich dem Teilnehmer und dem Coach für die individuelle Sitzung zugeht“ (S. 2) und dass, „falls der Teilnehmer [Manager] dies wünscht, ein zertifizierter Coach des Unterauftragnehmers der GD MARE ebenfalls einen anonymen, zusammenfassenden Bericht über die Rückmeldung erhalten kann“ (S. 3).

Empfehlung: Die Datenschutzerklärung sollte klarstellen, unter welchen Bedingungen der externe Coach Zugang zu den individuellen Berichten hat.

7. Verarbeitung im Auftrag von für die Verarbeitung Verantwortlichen – Übertragung in ein Drittland

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Verarbeitung, welche für das Programm erforderlich ist, durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen (BICK-Konsortium) und einen nachrangigen für die Verarbeitung Verantwortlichen (The Leadership Circle). Gemäß der Mitteilung und den anschließend zusätzlich bereitgestellten Informationen⁸ hat der nachrangige für die Verarbeitung Verantwortliche (The Leadership Circle Ltd) seinen Sitz in den USA, wo sich auch die Datenzentren befinden.

Der Vertrag zwischen der Kommission (vertreten durch die Europäische Verwaltungsakademie) und dem BICK-Konsortium besagt insbesondere, dass die Verordnung für die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt, und dass die Kommission im Falle einer kaskadierenden Vergabe von Aufträgen an Dritte im Vorfeld zurate gezogen werden muss, damit diese überprüfen kann, ob die Unterauftragnehmer die Anforderungen des EU-Rechts zum Schutz personenbezogener Daten erfüllen⁹.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 45/2001 muss ein angemessenes Schutzniveau innerhalb des rechtlichen Rahmens des Empfängers (The Leadership Circle) gewährleistet sein. In diesem Fall ist The Leadership Circle nach dem Safe-Harbor-Abkommen¹⁰ selbstzertifiziert. Auf dieser Grundlage erfüllt das Unternehmen die Angemessenheitsanforderungen des Artikels 9 der Verordnung¹¹.

* *
*

Angesichts der obigen Ausführungen besteht kein Grund zur Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 45/2001 vorliegt, unter der Voraussetzung, dass die oben erwähnten Empfehlungen vollständig berücksichtigt werden.

Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, setzen Sie bitte den EDSB innerhalb von drei Monaten über die auf Grundlage der Empfehlungen dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

⁸ vgl. E-Mail vom stellvertretenden DSB vom 21. November 2014.

⁹ Artikel I.9.2 am Ende.

¹⁰ Siehe Informationen des DSB der Kommission in der E-Mail vom 9. Dezember 2014.

¹¹ Siehe Seiten 12-13 des Positionspapiers zu Übermittlungen in Drittländer und an internationale Organisationen durch EU-Organe und -Einrichtungen:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Papers/14-07-14_transfer_third_countries_EN.pdf

Cc: Herr Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter, Europäische Kommission